

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. April 1916.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Schulwesen.

72.

Brennmaterial für Schulen.

№ 252-16-S. I. 25-II 1916,

Alle Gemeinden werden in Kenntnis gesetzt, dass Brennmaterial für Schulen monatlich bestellt werden soll, wobei zugleich für das Schichten des Holzes 70 h. per 1 Cubicmeter zu zahlen ist.

Vom 1. März an wird das Holz ohne frühere Bestellung nicht ausgefolgt.

№ 447-16.

Kultuswesen und Standesführung.

73.

Matriken-Bücher und Blanquette.

eingeführt im Kreise Opoczno mit 1 Jänner 1916.

I. Matrikenbücher.

A. Für röm.-kathol. Seelsorger:

I. Geburtsmatrik.

Fortlaufende Zahl	19 Tag und Monat		Ortschaft	Hausnummer	Gemeinde	Name	Religion röm.-kath.	Geschlecht		ehelich	unehelich	ELTERN		TAUFPATEN		Anmerkung
	der Geburt	der Taufe						männlich	weiblich			Vor- und Zuname, Beruf des Vaters sowie Namen seiner Eltern	Vor- und Zuname, Beruf der Mutter sowie Namen ihrer Eltern	Vor- und Zuname sowie Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Beruf	

2. Ehematrik.

Fortlaufende Zahl	19	BRÄUTIGAM								BRAUT								Zeugen		Anmerkung
	Tag und Monat	Ortschaft	Hausnummer	Gemeinde	Vor- und Zuname, Beruf Heimats- und Geburtsort desselben, sowie Vor-und Zunamen und Beruf seiner Eltern.	Religion	Alter	ledig	Witwer	Ortschaft	Hausnummer	Gemeinde	Vor- und Zuname, Beruf, Heimats- und Geburtsort derselben, sowie Vor-und Zunamen und Beruf ihrer Eltern	Religion	Alter	ledig	Witwe	Vor-und Zunamen sowie Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Beruf	

3. Sterbematrik.

Fortlaufende Zahl	19 Tag und Monat		Ortschaft	Hausnummer	Gemeinde	Vor- und Zuname, Beruf des Toten, bei ledigen Personen Vor- und Zunamen und Beruf der Eltern.	Religion röm.-kath.	Geschlecht		Alter	Krankheit und Todesursache	Anmerkung
	des Todes	der Bestattung						mänlich	weiblich			

B. Für Israeliten:

I. Geburtsmatrik.

Fortlaufende Zahl	19 Tag und Monat der Geburt	Ortschaft	Hausnummer	Administrative Gemeinde	Name	Religion	Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	ehelich	unehelich	ELTERN: Vor- und Zuname, Beruf des Vaters sowie Namen seiner Eltern	ELTERN: Vor- und Zuname, Beruf der Mutter sowie Namen ihrer Eltern	Anmerkung

2. Ehematrik.

Fortlaufende Zahl	19 Tag und Monat	BRÄUTIGAM: Ortschaft	Hausnummer	Administrative Gemeinde	Vor-u. Zuname, Beruf, Heimats-u. Geburtsort desselben sowie Vor-u. Zunamen und Beruf seiner Eltern.	Religion	Alter	Stand	BRAUT: Ortschaft	Hausnummer	Gemeinde	Vor-u. Zuname, Beruf, Heimats-u. Geburtsort derselben sowie Vor-u. Zunamen und Beruf ihrer Eltern	Religion	Alter	Stand	Zeugen: Vor-und Zunamen so wie Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Zeugen: Beruf	Anmerkung

3. Sterbenmatrik.

Fortlaufende Zahl	19 Tag und Monat des Todes	19 Tag und Monat der Bestattung	Ortschaft	Hausnummer	Administrative Gemeinde	Vor- und Zuname, Beruf des Toten, bei ledigen Personen auch Vor- und Zunamen und Beruf der Eltern sowie Ortschaft und administrative Gemeinde ihres Wohnsitzes	Religion	Geschlecht männlich	Geschlecht weiblich	Alter	Krankheit und Todesursache	Anmerkung

II. Matrikenblanquette.

A. *Für röm.-kathol. Seelsorger.*

1. Geburts - und Taufschein.

Zl.

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet

Kreis: Opoczno

Diözese

Dekanat

GEBURTS - UND TAUFSCHEIN.

Die Geburtsmatrik der röm.-kat. Pfarre ....
enthält im Bande .... Seite .... unter fortlaufender Zahl .... folgende Aufzeichnung:
Im Jahre des Herrn Eintausend
das ist .... am .... des Monates .... wurde
im Hause № .... der Ortschaft .... Gemeinde ....
geboren und am .... vom Hochwürdigen Herrn ....
.... nach römisch-katholischem Ritus getauft:

Name des Täuflings	Religion	Geschlecht	Ehelich	Unehelich	Eltern		Taufpaten	Anmerkung
					Vater	Mutter		

Die Übereinstimmung dieses Taufscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Geburtsmatrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels der Pfarre.

.... am .... 19 ....

2. Trauungsschein.

Zl.

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet

Kreis: Opoczno

Diözese

Dekanat

TRAUUNGSSCHEIN.

Die Ehematrik der röm.-kat. Pfarre ....
enthält im Bande .... Seite .... unter fortlaufender Zahl .... folgende Aufzeichnung:
Im Jahre des Herrn Eintausend
das ist .... am .... des Monates .... wurden
nach römisch-katholischem Ritus vom Hochwürdigen Herrn ....
getraut:

Bräutigam						Braut						Zeugen	Anmerkung
Haus №	Vor-und Zuname sowie die Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Religion	Alter	ledig	Witwer	Haus №	Vor-und Zuname sowie die Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Religion	Alter	ledig	Witwe		

Die Übereinstimmung dieses Trauungsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Ehematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels der Pfarre.

.... am .... 19 ....

3. Totenschein.

Zl.	Diözese
K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet	Dekanat
Kreis: Opoczno	

TOTENSCHEIN.

Die Sterbematrik der röm.-kat. Pfarre ....
enthält im Bande .... Seite .... unter fortlaufender Zahl .... folgende Aufzeichnuug:
Im Jahre des Herrn Eintausend
das ist am des Monates ist
im Hause № .... der Ortschaft .... Gemeinde .... gestorben und wurde am ....
.... nach römisch-katholischem Ritus bestattet:

Vor- und Zuname des Toten	Religion	ALTER			Krankheit	Versehen durch	Bestattet durch	Anmerkung
		Jahre	Monate	Tage				

Die Übereinstimmung dieses Totenscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Sterbematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels der Pfarre.

.... am .... 19........

B. Für Israeliten.

I. Geburtsschein.

Zl.	Administrative Gemeinde
K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet	für die israelitische Kultusgemeinde
Kreis: Opoczno	....

GEBURTSSCHEIN.

Die Geburtsmatrik der administrativen Gemeinde ....
enthält im Bande .... der israelitischen Kultusgemeinde Seite .... unter fortlaufender Zahl .... folgende Aufzeichnung:
Im Jahre Eintausend
das ist am des Monates wurde
im Hause № .... der Ortschaft .... der administraven Gemeinde .... geboren:

Name des Kindes	Religion	Geschlecht	Ehelich	Unehelich	Eltern		Anmerkung
					Vater	Mutter	

Die Übereinstimmung dieses Geburtsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Geburtsmatrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

.... am .... 19........

Der Gemeindevorsteher:

2. Trauungsschein.

Zl. | Administrative Gemeinde
K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet | für die israelitische Kultusgemeinde
Kreis: Opoczno

TRAUUNGSSCHEIN.

Die Ehematrik der administrativen Gemeinde ....
für die israelitische Kultusgemeinde.......... enthält im Bande.......... Seite..........
unter fortlaufender Zahl.......... folgende Aufzeichnung:
Im Jahre Eintausend
das ist .... am .... des Monates ....
haben eine Ehe geschlossen:

Bräutigam					Braut					Zeugen	Anmerkung
Haus-№	Vor- und Zuname sowie die Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Religion	Alter	Stand	Haus-№	Vor- und Zuname sowie die Ortschaft und Gemeinde des Wohnsitzes	Religion	Alter	Stand		

Die Übereinstimmung dieses Trauungsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Ehematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

.... am .... 19..........

Der Gemeindevorsteher:

3. Totenschein.

Zl. | Administrative Gemeinde
K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet | für die israelitische Kultusgemeinde
Kreis: Opoczno

TOTENSCHEIN.

Die Sterbematrik der administrativen Gemeinde ....
für die israelitische Kultusgemeinde.......... enthält im Bande.......... Seite..........
unter fortlaufender Zahl.......... folgende Aufzeichnung:
Im Jahre Eintausend
das ist .... am .... des Monates .... ist
im Hause №.......... der Ortschaft.......... der administrativen Gemeinde..........
gestorben und wurde am.......... bestattet:

Vor- und Zuname des Toten	Religion	ALTER			Krankheit	Ort der Bestattung	Anmerkung
		Jahre	Monate	Tage			

Die Übereinstimmung dieses Totenscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Sterbematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

.... am .... 19..........

Der Gemeindevorsteher:

Ackerbauwesen.

74.

Verkehr von Saatgut.

№ 4830/16. 11. III. 1916.

Zur Beseitigung der herrschenden Missverständnisse wird folgendes bekannt gegeben.

Der Ankauf und Verkauf resp. Austausch des Saatgutes zum Frühjahrsanbau im Bereiche der Kreisgrenzen zwischen den Landwirten untereinander ist ohne jede weitere besonderen Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Nur muss der Käufer bei seinem Sołtyse oder Wójte eine Bestätigung einholen, dass das Getreide ausschliesslich als Saatgut dienen wird und es ist diese Bestätigung dann beim Gemeindeamte in der Gemeinde, in welcher das Saatgetreide angekauft wurde, vidieren zu lassen. Auf der Bestätigung muss deutlich angemerkt werden, von wo und wohin das Saatgetreide geführt wird.

Auf Grund dieser von den Gemeindevorständen erteilten Bestätigungen kann das zur Saat dienende Getreide und können auch andere Sämereien ungehindert im Kreise Opoczno, aber nicht über die Kreisgrenze überführt werden.

75.

Frühjahrsanbau.

№ 5929-16. 24.-III.-1916.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin F. № 14488 wird in Ergänzung der hiesigen Verordnungen № 4830-16 und № 2707 folgendes angeordnet:

Das ortsüblich zu Friedenszeiten gebräuchliche Saatquantum ist zwecks Erzielung der Ersparungen um 10 bis 15% zu reduzieren. Diese Saatgutreduzierung übt erfahrungsgemäss keinen ungünstigen Einfluss auf die Ernteresultate, dagegen kann durch Sparsamkeit mit Saatgetreide die Anbaufläche vergrössert werden.

76.

Landwirtschaftliche Versicherung.

Ad M. G. G. vom 14. März 1916 B. № 13551.

№ 6768/16. 21. III. 1916.

Es wird kundgemacht, dass die wechselseitige Versicherungsgesellschaft für landwirtschaftliche Mobilien «Snop» in Warschau ihre Tätigkeit im hiesigen Verwaltungsgebiete unbehindert weiterführen kann.

Sanitäts u. Veterinärwesen.

Geburtshilfe.

Zl. 3745. 25. II. 1916.

Zufolge häufig bei Gebärenden vorkommender Todesfälle, welche durch s. g. «Wehmütter», verursacht werden, die wegen ihrer Unkenntnis, eine Geburt zu leiten, insbesondere aber wegen ihrer Unreinlichkeit, die Gebärenden sogar äusserlich vergiften und dadurch oft folgenschwere Wochenbett-Erkrankungen verursachen, ist die Benützung solcher «Wehmütter» verboten und strafbar, besonders, wenn in der betreffenden Ortschaft oder Gegend eine zur Leitung von Geburten qualifizierte Hebamme vorhanden ist. Sollte ich Kenntnis erlangen, dass zu Geburten s. g. Wehmütter statt geprüfter Hebammer verwendet werden, werden die Schuldigen gleich wie die «Wehmütter», welche statt die unwissenden Hilfesuchenden an eine Hebamme zu weisen, ihnen Hilfe leisten, einer Bestrafung zugeführt.

78.

Tierärztliche Massnahmen für Galizien.

№ 2179/16.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei in Biała vom 7. Jänner 1916 Zl. XVII. 418, betreffend die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Russlands.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. Dezember 1915 Zl. XVII. 54335 (h. o. Kundmachung vom 30. Dezember 1915 Zl. XVII. 179154) findet die k. k. Statthalterei in Betreff der Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten Folgendes anzuordnen:

A. Die Eintrittsstellen.

Als Eintrittsstellen für Einhufer, tierische Rohstoffe und Produkte aus den okkupierten Gebieten Russlands werden im Sinne der Punkte I, III, und IV. des zitierten Ministerialerlasses die Grenzzolämter: Szczakowa (politischer Bezirk Chrzanów), Boleń, Kocmyrzów und Modlnica (polit. Bez. Krakau), Niepołomice (pol. Bez. Bochnia), Ujście Jezuickie und Szczucin (polit. Bez. Dąbrowa), Chwałowice und Nadbrzezie (pol. Bez. Tarnobrzeg), Koziarnia (pol. Bez. Nisko), Majdan Sieniawski (pol. Bez. Jarosław), Bełzec (pol. Bez. Rawa Ruska), Uhrynów (polit. Bez. Sokal), Stojanów und Strzemilcze (pol. Bez. Radziechów), Brody und Folwarki bei Brody (pol. Bez. Brody) bestimmt.

B. Die tierärztliche Abfertigung von Einhufern.

Die Beschau der zur Einfuhr bestimmten Einhufer und die Malleinprobe auf denselben wird in den Eintrittsstellen durch tierärztliche Referenten der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaften vorgenommen.

Für die Vertretung dieser Organe haben die betreffenden Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. № 177 entsprechend vorzusorgen.

Die tierärztliche Abfertigung der Einfuhr in den Eintrittsstellen darf nur an Werktagen, bei Tageslicht und während der Amtsstunden der betreffenden Zollämter vorgenommen werden. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet die Abfertigung der Tiere am nächstfolgenden Werktage statt.

Die beabsichtigte Einfuhr von Einhufern haben die Parteien mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Tiere in der Eintrittsstelle, bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

Für jedes zur Einfuhr zugelassene Tier hat der in der Eintrittstelle intervenierende Tierarzt ein besonderes Zeugnis auszustellen, welches ausser dem Namen und Wohnort des Besitzers und der genauen Beschreibung des Tieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe, Alter und Rasse, das Resultat der vorgenommenen klinischen Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Malleinprobe zu enthalten hat. Das Zeugnis muss mittelst Tinte unter Anführung der Beschauprotokollsnummer und des Ausstellungsdatums geschrieben und mit eigenhändiger Unterschrift und dem Amtssiegel des Ausstellers versehen sein.

Die Gültigkeitsdauer der Zeugnisse beträgt 10 Tage vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

Die zur Einfuhr zugelassenen Tiere sind überdies mittelst des mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1882 Zl. 3095 vorgeschriebenen Beschauprotokolles in Evidenz zu halten.

Wird bei der Untersuchung eine anzeigepflichtige Tierseuche oder deren Verdacht konstatiert, so ist der Transport zu beanständen und hierüber sowohl der k. u. k. Kreisbehörde des Kreises auf dessen Teritorium die Tiere sich befinden, als auch dem k. k. Ackerbauministerium die Anzeige telegraphisch zu erstatten.

In gleicher Weise ist bei zweifelhaften Resultate der Malleinprobe vorzugehen.

Für die in einer Eintrittsstelle vorgenommene tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien die normalmässigen Reisekosten und Diäten des intervenierenden Tierarztes auf Grund der Berechnung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Abfertigung von zwei oder mehreren Sendungen, welche verschiedenen Besitzern angehören, sind diese Kosten auf einzelne Besitzer nach der Anzahl von Tieren zu verteilen.

Überdies sind die Parteien verpflichtet, die Kosten der Mallein, welche von dem genannten Tierarzte zum eigenen Anschaffungspreise zu liefern ist, zu decken.

Gebühren für Untersuchung und Mallein sind durch die betreffenden Zollämter von den Parteien einzuheben und dem Tierarzte Ende eines jeden Monates gegen eine nach Diäten gestempelte Quittung bar auszubezahlen.

C. Kleiner Grenzverkehr.

Einhufer die im kleinen Grenzverkehre aus den okkupierten Gebieten Russlands zur vorübergehenden Benützung, wie z. B. zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten, zur Beförderung von Reisenden oder Waren etc. eingeführt werden, dürfen bis auf weiteres unter Einhaltung der Zollvorschriften ohne jede veterinärpolizeiliche Einschränkung, daher auch ohne tierärztliche Untersuchung und Malleinprobe eingelassen werden.

Die Grenzzotämter haben jedoch über den Verkehr mit solchen Tieren ein besonderes Verzeichnis zu führen und jene Fälle, in denen derlei Tiere nicht wieder ausgeführt werden, der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Veranlassung der nachträglichen, auf Kosten der Partei vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung und Malleinisierung anzuzeigen.

D. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Kundmachung, welche am Tage der Verlautbarung in der amtlichen «Gazeta Lwowska» in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII. des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. № 177 geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung, tretten hinsichtlich der aus okkupierten Gebieten Russlands stammenden Tiere, tierischen Rohstoffe und Produkte, sowie anderen aus diesen Gebieten provenierenden Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, die Bestimmungen der h. o. Kundmachungen om 21. und 31. Mai 1913 Zl. XVII. 2622/4 und XVII. 2622/5, sowie die in den hierortigen Kundmachungen von 5. und 28. Oktober Z. XVII. 116544 und XVII. 134782 Absatz 2 bis inklusive des Schlussabsatzes enthaltenen Weisungen ausser Wirksamkeit.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

COLARD m. p.

Durch obige Kundmachung wird die Verordnung des A. O. Komdten vom 15. Dezember 1915 Vdg. Bl. für Polen St. XIII. № 47 betreffend den Viehausfuhrverbot vom Königreich Polen in die österr. ungar. Monarchie nicht berührt.

79.

Wochenbericht.

über Jnfektionskrankheiten vom 12-II bis 19-II 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 12-II 1916	Neuerkrankt	Abgegangen	Verbleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Skrzynno	5	—	—	5	
	Odrzywół	7	—	—	7	
	Przymusowa Wola	12	4	—	16	
	Drzewica	—	6	—	6	
	Grabowa	—	3	—	3	
Blattern	Kozłowiec	5	—	—	5	
	Studzianna	8	—	—	8	
	Drzewica	—	3	—	3	
	Zielonka	—	2	—	2	
	Korytków	—	7	—	7	
	Brudzewice	—	10	—	10	

vom 20/II bis 26/II 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 19-II 1916	Neuer-krankt.	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Skrzynno	5	—	—	5	
	Odrzywół	7	—		7	
	Prymusowa Wola	16		2*	14	* gestorben
	Drzewica	6	—	1*	5	* gestorben
	Grabowa	3	—		3	
	Żarnów	—	10	2*	8	* gestorben
Flecktyphus	Aleksandrów	—	1	--	1	
Blattern	Kozłowiec	5	—	2*	3	* geheilt
	Studzianna	8	—	—	8	
	Drzewica	3	—	—	3	
	Zielonka	2	—		2	
	Korytków	7	—	—	7	
	Brudzewice	10	—	—	10	
	Sincice	—	3	—	3	

vom 27-II bis 4-III 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 26-III 1916	Neuer-krankt.	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Skrzynno	5	—	2*	3	* geheilt
	Odrzywół	7	—	1*	6	* geheilt
	Prymusowa Wola	14	—	3*	11	* 2 geheilt, 1 gestorben
	Drzewica	5	4	—	9	
	Grabowa	3	--	—	3	
	Żarnów	8	—	—	8	
Flecktyphus	Aleksandrów	1	—	—	1	
Blattern	Kozłowiec	3	--	3*	—	* geheilt
	Studzianna	8	1	2*	7	* geheilt
	Drzewica	3	—	3*	—	* geheilt
	Zielonka	2	—	2*	—	* geheilt
	Korytków	7	—	—	7	
	Brudzewice	10	—	—	10	
	Sincice	3	1	—	4	

vom 5-III bis 11-III 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 4-III 1916	Neuer-krankt	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Skrzynno	3	—	3*	—	* geheilt
	Odrzywół	6	—	2*	4	* geheilt
	Prymusowa Wola	11	—	4*	7	* geheilt
	Drzewica	9	—	3*	6	* geheilt
	Grabowa	3	—	—	3	
	Żarnów	8	20	—	28	
	Aleksandrów	1	—	—	1	
	Bąków	—	2	—	2	
	Stużno	—	5	—	5	
	Przystałowice Małe	—	8	—	8	
Blattern	Studzianna	7	—	4*	3	* geheilt
	Korytków	7	—	3*	4	* geheilt
	Brudzewice	10	—	2*	8	* geheilt
	Sincice	4	—	—	4	

vom 12/III bis 18/III 1916.

Krankheit	Ort	Verbleiben vom 11-III 1916	Neuer-krankt	Abge-gangen	Ver-bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Odrzywół	4	—	4*	—	* geheilt
	Prymusowa Wola	7	—	5*	2	* geheilt
	Drzewica	6	2	3*	5	* geheilt
	Grabowa	3	3	3*	3	* geheilt
	Żarnów	28	—	5*	25	* 2 gestorben, * 3 geheilt
	Aleksandrów	1	—	—	1	
	Bąków	2	—	—	2	
	Stużno	5	—	1*	4	* gestorben
	Przystałowice Małe	8	—	2*	6	* gestorben
Blattern	Studzianna	3	—	3*	—	* geheilt
	Korytków	4	2	3*	3	* geheilt
	Brudzewice	8	—	2*	6	* geheilt
	Sincice	4	—	3*	1	* geheilt
	Nieznamierowice	—	3	—	3	
	Żdżarki	—	3	—	3	

80.

Ausweiss.

über Tierseuchen vom 16 bis 29 Februar 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
22/XI 915	Räude	Ort. Żarnów Gm. Topolica	zwei	2 erkrankte Pferde	
23/XI „	„	Meierhof Starostwo Gm. Opoczno	ein	10 „ „	
2/XII „	„	Gm. Przysucha	ein	2 „ „	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gm. Zajączków	ein	7 „ „	
7/I 916	„	Ort. Dąbrowa Gm. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gm. Goździków	drei	7 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gm. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gm. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencieżowa Gm Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort. Kozenin Gm. Janków	ein	2 „ „	

vom 1 bis 15 März 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gm. Opoczno	ein	5 erkrankte Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gm. Zajączków	ein	7 „ „	
7/I 916	„	Ort. Dąbrowa Gm. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrząb Gm. Goździków	drei	7 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gm. Goździków	ein	1 „ „	
7/II 916	„	Meierhof Sady Gm Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencieżowa Gm. Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort. Kozenin Gm. Janków	ein	2 „ „	
4/III „	„	Stadt Opoczno	ein	8 „ „	

Wohlfahrtsmassnahmen.

81.

Marken des Zentralhilfskomitee Lublin.

№ 4380-16.

Dem Zentralhilfskomitee in Lublin wurde zur Erhöhung seiner Einkünfte, im Einvernehmen mit der k. u. k. Etappenpostdirektion in Lublin der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und die Verbreitung diesbezüglicher Kundmachungen im Okupationsgebiete gestattet. Diese Marken dürfen auf Briefen und Korrespondenzkarten neben der vorgeschriebenen Postmarke angebracht werden, jedoch unter der Bedingung dass hiedurch die Deutlichkeit der Adresse, die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke nicht beeinträchtigt, sowie die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Frankierungsmarken nicht erschwert wird,

Aprovisation.

82.

Vermahlung von Brotfrucht.

22-III. 1916. № 5431-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Mllitärgeneralgouvernements vom 8. März 1916. M. № 14952 wird angeordnet:

Die Erzeugung von feiner Mehlarten wird hiermit verboten.

Sowohl die unter der militärischen Kontrolle stehenden Approvisionierungsmühlen in Opoczno, Białaczów, Drzewica und Piła, wie auch alle anderen zur Vermahlung berechtigten Mühlen des Kreises dürfen die eingebrachte Brotfrucht (Weizen und Roggen) u. z. die Hälfte auf Vollmehl (mit 80% Mehlausbeute) und Hälfte auf Schrotmehl verarbeiten.

Die zuwiderhandelnden Besizer von Mühlen werden mit Geld und Arrest bestraft die Mühle wird unwiderruflich gesperrt.

83.

Richt bezw. Hochstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 Jahres Amtsblatt II Teil III № 57 werden für untengenannte Waren für die Zeit vom 1. bis 30. April 1916 folgende Richts-bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	WARE	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.	Rindfleisch mit Knochen .	1 Pf.	—	95	1 Pf.	1	—
	Rindfleisch ohne Knochen .	1 „	1	14	1 „	1	20
	Lungenbraten . . .	1 „	1	24	1 „	1	30
	Kalbfleisch . . .	1 „	—	84	1 „	—	90
	Schaffleisch . . .	1 „	—	74	1 „	—	80
	Schweinefleisch . . .	1 „	1	50	1 „	1	60
	Selchfleisch . . .	1 „	2	10	1 „	2	20
	Grüner Speck . . .	1 „	2	30	1 „	2	40
	Trockener Speck . .	1 „	2	40	1 „	2	50
	Schweineschmalz . .	1 „	2	70	1 „	2	80
	Rindsfett . . .	1 „	1	14	1 „	1	20
	Gewöhnliche Wurst . .	1 „	1	90	1 „	2	—
	Krakauer Wurst . .	1 „	2	30	1 „	2	40
	Presswurst . . .	1 „	1	90	1 „	2	—
	Schinken . . .	1 „	2	70	1 „	2	80

Warengruppe	WARE	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Geflügel.	Gänse	1 St.	6	—	1 St.	6	—
	Enten	1 „	4	70	1 „	5	—
	Hühner	1 „	3	30	1 „	3	50
Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Roggenvollmehl 80% .	1 q.	39	50	1 Pf.	—	18*
	„ schrotmehl . .	1 q.	35	—	1 „	—	16*
	Weizenvollmehl 80% . .	1 q.	43	20	1 „	—	20*
	„ schrotmehl . .	1 q.	38	—	1 „	—	17*
	Rollgerste gross . .	1 Pf.	—	28	1 „	—	30
	Rollgerste mittel . .	1 „	—	28	1 „	—	30
	Hirse	1 „	—	37	1 „	—	40
	Buchweizen . . .	1 „	—	46	1 „	—	50
	Gemischtes Brot . .	1 „	—	38	1 „	—	38
Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz) . . .	1 Pf.	—	38	1 Pf.	—	40
	Erbsen (geschält) . .	1 „	—	47	1 „	—	50
	Bohnen	1 „	—	47	1 „	—	50
Milch-Molkerei-produkte-Eier.	Vollmilch . . .	1 Litr.	—	30	1 Litr	—	30
	Butter	1 Pf.	2	20	1 Pf.	2	30
	Eier (frisch) . . .	1 St.	—	5	1 St.	—	6
Spezerei-waren Gewürze.	Kaffee (gebrannt) . .	1 Pf.	3	80	1 Pf.	4	—
	Zucker in Broden . .	1 „	—	60	1 „	—	70
	Zucker (Würfel) . .	1 „	—	54	1 „	—	60
	Zucker (Kristal) . .	1 „	—	54	1 „	—	60
	Zucker (Staub) . . .	1 „	—	54	1 „	—	60
	Tee	1 „	5	50	1 „	6	—
	Kakao	1 „	4	60	1 „	5	—
	Kochsalz	1 „	—	10	1 „	—	11
	Tafelsalz	1 „	—	11	1 „	—	12
	Pfeffer	1 „	2	30	1 „	2	50
	Kümmel	1 „	—	76	1 „	—	80
	Speiseöl	1 „	—	80	1 „	—	90
	Essig	1 Litr	—	55	1 „	—	60
Gemüse nach Jahreszeit.	Kartoffel	1 Koretz	4	50	1 Pf.	—	2
	Gelbe Rüben . . .	1 Pf.	—	15	1 „	—	16
	Rote Rüben . . .	1 „	—	9	1 „	—	10
	Zwiebel	1 „	—	38	1 „	—	40
	Knoblauch . . .	1 „	2	30	1 „	2	40
	Kren	1 „	—	18	1 „	—	20
Obst und Obstkonserven.	Äepfel	1 Pf.	—	38	1 Pf.	—	40
	Pflaumen (gedörrt) . .	1 „	—	95	1 „	1	—
	Pflaumenmus . . .	1 „	1	40	1 „	1	50
Getränke.	Bier	1 Litr	—	—	1 Litr	—	80
	Branntwein . . .	1 „	—	—	1 „	8	—
	Rum	1 „	—	—	1 „	7	—
	Sodawasser : . .	1 „	—	20	1 „	—	30

Warengruppe	W A R E	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Schlachtvieh.	Ochsen	1 Pf.	—	50	—	—	—
	Stiere	1 „	—	46	—	—	—
	Kühe	1 „	—	46	—	—	—
	Jungvieh (Beselvieh) . .	1 „	—	42	—	—	—
	Kälber	1 „	—	42	—	—	—
	Schweine . . .	1 „	1	20	—	—	—
	Schafe	1 „	—	40	—	—	—
Futterartikel.	Heu ungepresst . .	1 q.	9	00**	—	—	—
	Heu gepresst . . .	1 „	10	00**	—	—	—
	Stroh ungepresst . .	1 „	4	00**	—	—	—
	Stroh gepresst . . .	1 „	5	00**	—	—	—
	Futterrüben . . .	1 „	3	00**	—	—	—
	Ölkuchen . . .	1 „	20	00**	—	—	—
	Pferdebohnen . . .	1 „	35	00**	—	—	—
	Wicke	1 „	40	00**	—	—	—
Beheizungs- Beleuchtungs- Reinigungsma-terial-Seife.	Brennholz (hart) . .	1 Pud	—	80	—	—	—
	Brennholz (weich) . .	1 „	—	80	—	—	—
	Steinkohle . . .	1 „	—	80	—	—	—
	Koks	1 „	1	80	—	—	—
	Petroleum . . .	1 Kw.	—	38	1 Kw.	—	44
	Brennspiritus . . .	1 Liter	1	12	1 Liter	1	20
	Zündhölzer . . .	—	—	—	1 Sch.	—	4
	Gewöhnliche Stearinkerzen .	1 Pf.	1	50	1 Pf.	1	60
	Gewöhnliche Kernseife .	1 „	2	10	1 „	2	20
	Kristalsoda . . .	1 „	—	28	1 „	—	30
	Gewöhnliche Schmierseife .	1 „	1	50	1 „	1	60

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis, **) Übernahmspreis.

Forst u. Gartenwesen.

84.

Waldprodukten Preisverzeichnisse aus Staatsforsten.

Zl. 3501-16. 25. II. 1916.

Nachstehend werden drei Preisverzeichnisse betreffend den Verkauf von Waldprodukten aus den Staatsforsten veröffentlicht. Diese Preisverzeichnisse sind vom Tage der Verlautbarung bis auf Widerruf giltig.

BRENNHOLZPREISTABELLE.

Holzart	Kiefer. Tanne, Fichte					E i c h e					Sch. Erle, Birke					Espe W. Erle				
Brennholz-gattung	Scheitholz Westklasse I	Scheitholz Westklasse II	Prügel	Astholz	Stärke	Scheitholz Westklasse I	Scheitholz Westklasse II	Prügel	Astholz	Stärke	Scheitholz Westklasse I	Scheitholz Westklasse II	Prügel	Astholz	Stärke	Scheitholz Westkiasse I	Scheitholz Westkiasse II	Prügel	Astholz	Stärke
	Preise in Kronen per 1, 0 zm³.																			
Preise am Stocke .	5,00	4.00	3.50	2.50	1.00	5.50	4.25	3.75	2.50	0.50	4,25	3.00	2.50	1.50	0.50	3.00	2.00	1.50	1.30	0.50
Preise für fertige Waare	6.00	5.00	4.00	3.00	2.00	6.75	5.50	4.50	3.50	2.00	5.25	4.00	3.00	2.00	2.00	4.00	3.00	2.00	1.80	2.00
Preise für Nutzholz-scheite	12.00					25.00					10.00					8.00				

NUTZHOLZPREISTABELLE.

Art der Prcise	Holzart	Grossnutzholz von einem Durchmesser				Kleinnutzholz von einem Durchmesser				
		16|25	26|35	36|45	46|..	..|3	4|6	7|9	10|12	13|15
		C E N T I M E T E R								
		für 1 Fm.³				für 1 St. in ganzen Lä				
		P r e i s e i n K r o n e n								
Am Stocke	Nadelholz	9.00	13.00	17.00	21.00	0.10	0.15	0.20	0.40	0.70
Für fertige Waare	„	10.00	14.00	18.00	22.00	0.15	0 20	0.25	0.50	0.85
Am Stocke	Eiche	36.00	40.00	50.00	60.00	0.30	0 70	1.00	2.00	3.00
Für fertige Waare	„	37.50	41.50	51.50	61.50	0.40	0.80	1.20	2.20	3.20
Am Stocke	Birke schw.	6.00	8.50	12.00	15.00	0.05	0.10	0.15	0.30	0.50
Für fertige Waare	Erle	7.00	9.50	13.00	16.00	0.10	0.15	0.25	0.40	0.60

PREIRVERZEICHNIS DER FORSTLICHEN NEBENPRODUKTE.

1 Fuhre Lagerholz . . . . 5.00 K.
1 „ Reisig . . . . 3.00 „
1 „ doppeltspännig Moos . . . . 3.00 „
1 „ einspännig „ . . . . 2.20 „
1 „ Lehm . . . . 1.00 „
1 m³ Steine . . . . 3.00 „

VIEHWEIDE: Für Viehweide wird der bisher usuell gewesene Preis pro 1 Stück Vieh ohne Gattungs und Altersunterschied für die Weidesaison 1916 (vom 15-5—15-8) per 2 Kronen bestimmt; 1 dreimonatliche Lizenz für Sammeln von Schwämmen, Beeren und Waldfrüchten 2 K.

Strassenwesen.

85.

Reparatur und Erhaltung der Gemeindewege.

№ 6002/16. 8. III. 1916.

Fast alle Gemeinde, und unbeschotterte Landstrassen des Kreises befinden sich in einem sehr schlechten Zustande. Die Instandsetzung derselben und sonach eine rationelle Instandhaltung ist dringend notwendig, kommt in erster Linie der Bevölkerung zu gut und ist eine der vornehmlichsten Pflichten der Gemeinden.

Hiezu ordne ich folgendes an:

1) Bei allen unbeschotterten Landstrassen und wichtigeren Gemeindewegen, welche entweder Hauptstrassenzüge sind oder zu solchen führen sind vor allem beiderseitige Strassengräben auszuheben, um den Wasserabfluss von der Fahrbahn zu ermöglichen.

2) Alle im Strassenkörper entstandenen Löcher und Tiefen, sowie durch Fuhrwerke bewirkten Einschnitte müssen regelmässig planiert werden.

3) Es ist auch die Instandsetzung an solchen Land-und Gemeindestrassen durchzuführen, welche entweder beschottert sind oder eine Steinunterlage besitzen; hiebei sind alle in der Schotterschichte entstandenen Löcher mit feingeschlägeltem Schotter auszufüllen, fest zu stampfen und mit einer Sandschichte von entsprechender Stärke zu bedecken. Die Pflasterungen müssen umgelegt und unter Beigabe frischen Sandes entsprechend gehoben werden. Diese Art Reparatur ist besonders an jenen Strassenstrecken anzuwenden, welche über die mit Steinfindlingen bedeckten Gebiete führen.

4) Alle an diesen Strassen befindlichen Holzbrücken und Steindurchlässe sind genau zu besichtigen und im Bedarfsfalle müssen dieselben auf solche Art und Weise repariert werden, um die Kommunikation und besonders den Lastverkehr sicher zu stellen. Wegen Bewilligung der Holzbeistellung aus Staatswäldern, können die Gemeinden beim Kreiskommando bittlich werden.

5) Alle oben angeführten Erdarbeiten und Herstellungen von Strassenobjekten müssen mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind bei Eintritt der günstigen Witterung sogleich in Angriff zu nehmen und im Laufe des Jahres

in einen solchen Zustand zu bringen, dass der Lastverkehr zu allen Jahreszeiten ungehindert sich abwickeln kann.

Alle Herren Wójte werden unter persönlicher Verantwortung aufgefordert, die unterstellten Sołtyse über die angeordneten Arbeiten entsprechend zu belehren und für die Durchführung zu sorgen.

Die Gendarmerie hat gelegentlich ihres Dienstes ihre Arbeiten zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, dass nach stärkeren Regengüssen und während langdauernden Tauwetters, alle entstandenen Schäden an den Strassen sofort durch die Gemeinden hergestellt werden.

Vorstehende Anordnungen betreffen nur die Gemeinde und Landstrassen im Kreise; die Chausseen werden durch Organe des Kreiskommandos in Stand gehalten.

Bahn u. Postwesen.

86.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

№ 6073. 21. III. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 29. Februar 1916 E. № 51811 wird folgendes kundgemacht:

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro «Rekord» Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1.20 per Stück käuflich.

87.

Postsendungen.

№ 2729-16 13-III 16.

Laut Mitteilung des k. u. k. Etappen-Post-nnd Telegraphenamtes in Opoczno:

Bei Zustellungen der Korrespondenzen an die Adressaten im hiesigen Kreise kommen durch Verschulden der Gemeinde-Ortsvorsteher und Schultheisse (sołtyse) zahlreiche Missstände vor, welche das Kreiskommando im Interesse der Bevölkerung nicht länger dulden kann.

Zur Orientierung der Gemeindevorstände werden hiemit nachstehend die bezüglichen Vorschriften auszugsweise verlautbart:

Alle eingelangten- sowohl ämtlichen wie privaten- Korrespondenzen verteilt das Postamt an einzelne Gemeinden und versendet sie in Bünden durch reitende Ordonnanzen an die Gemeinden des Bezirkes. Die Ordonnanzen hinterlassen einzelne Bündel bestimmten Stationen wie Gendarmerie, Finanzwachabteilungen und Gemeindeämter. (Amtsblatt Jahrg. II. St. I. № 1).

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse (sołtyse) haben gleich nach Erhalt der eingelangten Korrespondenzen dieselben ohne Verzug den Adressaten zuzustellen und nicht dieselben bei sich durch längere Zeit zu behalten, wie dies bisher sehr oft vorgekommen ist.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die eingegangenen Telegramme zu richten, welche unverzüglich durch Boten auf Kosten des Adressaten demselben zugestellt werden müssen.

Auf Geldbriefe, Postanweisungen, rekomandierte Briefe und Packete versendet das Postamt Abgabescheine, welche von den Adressaten eigenhändig im Beisein des Ortsvorstehers unterfertigt werden sollen. Kann der Adressat nicht schreiben, so ist der Schein vom Gemeindevorsteher bezw. vom Gemeindeschreiber zu unterfertigen und zwar mit dem Zusatze «durch mich» worauf die Unterschrift des Unterfertigenden und Angabe seines Dienstcharakters folgt. Neben der auf diese Weise zum Ausdruck gebrachte Unterschrift des Adressaten hat dieser eigenhändig ein Kreuz (Christen) bezw. einen Ring (Israeliten) einzuzeichnen. Auf der Rückseite des Rezepisses hat der Gemeindevorsteher folgende Klausel zu setzen: «Ich bestätige die Identität des Adressaten und dessen eigenhändige Unterschrift», dazu hat er seine Unterschrift und den Gemeindesiegel beizulegen.

In Zukunft wird keiner Partei ein rekom. Brief, eine Anweisung, ein Geldbrief oder Packet ausgefolgt, bevor das Rezepisse vorschriftmässig von dem Adressaten unterfertigt und Gemeindevorsteher bestätigt wird.

Alle Verstösse der Wójten bezw. Sołtyse gegen diese Belehrung werden vom k. u. k. Kreiskommando geahndet.

Beschlagnahme.

88.

Beschlagnahme von Wolle.

4936-16. 15-III-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 3, März 1916 J. № 3499 und 4 März 1916. № 163/16 bringe ich in Erinnerung, dass alle Gattungen von Schafwolle für die Militärverwaltung beschlagnahmt sind. (Kreiskommando Kundmachung № 8892 vom 4. XII. 1915. Amtsblatt Jahrg. I. St. VI № 125) und eine jede anderweitige Verfügung der Eigentümer über die Schafwolle mit schweren Geld-und Arreststrafen geahndet wird.

Die Schafwolle, insbesondere das Schurergebnis im Frühjahr 1916 wird im ganzen hiesigen Kreise durch eigene militärische Organe aufgebracht und eingekauft.

Die übernommene Wolle wird vom Wolleinkäufer nach Gewicht, Qualität und Schätzungspreis bescheinigt.

Die Bezahlung kleineren Posten bis K 500—wird sofort bei der Übernahme durch den Wolleinkäufer erfolgen. Die Bezahlung der Posten über K 500 — wird sofort bei Vorweisung der Bescheinigung durch die Kassa des Kreiskommandos in Opoczno erfolgen.

Die Preise für Wolle werden im Amtsblatte pro April 1916 verlautbart werden.

Wolle darf nur von den durch das Kreiskommando hiezu legitimierten Wolleinkäufer vom Kreise ausgeführt werden.

Wollsendungen, die nicht von Wolleinkäufern zur Beförderung mit der Bahn aufgegeben werden, können von jedermann (Mil. Behörden oder Privatpersonen) zur Beförderung an Francesco Parisi, Wien, Matzleinsdorf zu Handen des k. u. k. Kriegsministeriums übernommen werden. Die Absendung an einen anderen Adressaten ist unzulässig und von der Beförderung auszuschliessen.

Die Bevölkerung des Kreises wird hiemit aufgefordert, alle Vorräte an Wolle, die mehr als zehn Pfund betragen, bis zum 25. eines jeden Monates bei dem zuständigen Gemeindeamte in der Stadt Opoczno beim Herrn k. u. k. Regierungskommissär anzumelden.

Eine jede nicht angemeldete Wolle wird konfisziert.

Höchstpreise.

№ 4936/16. 15. III. 1916.

(Vdg. d. k. k. Handelsministers R. G. Bl. 315 v. 1915, Vdg. des k. ung. Gesamtministeriums № 3461-(1915).

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Feinste Merino-Wolle	Kr.	20. 00.
Streich-und Kammwolle AAA/AA	„	17. 00.
„ „ A/B	„	15. 00.
„ „ C	„	11. 00.
Zigaya-Wolle (D. Wolle)	„	9. 50.
Raczka (Zackel Wolle) (E Wolle)	„	7. 50.

II. Haut, Gerber-und Sterblingswolle.

Qualität AAA bis B	Kr.	13. 00.
„ C	„	10. 00.
Zigaya Wolle (D Wolle)	„	8. 50.
Zackel-Wolle (E Wolle)	„	6. 50.

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA bis B	Kr.	8. 00.
„ C	„	7. 00.
Zigaya-Wolle (D Wolle)	„	6. 00.
Zackel-Wolle (E Wolle)	„	4. 50.

Diese Höchstpreise gelten mit Sack einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

Polizei- und Jagdwesen.

89.

Dislokationsübersicht der Gendarmerieposten.

Zu E. № 768-Kr. Gend.

Kreisgendarmerie-kommando	Bezirksgendarmerie-kommando	Posten	Zugewiesener Überwachungsrayon (nach Gemeindegebieten)	Kreisgendarmerie-kommando	Bezirksgendarmerie-kommando	Posten	Zugewiesener Überwachungsrayon (nach Gemeindegebieten)
OPOCZNO	OPOCZNO	Opoczno	Opoczno Stadt Opoczno Sanit	OPOCZNO	DRZEWICA	Drzewica	Drzewica Rusinów
		Kunice	Kuniczki Janków			Odrzywół	Klwów
		Białobrzegi	Unewel			Ossa (vorläufig in Teodorowo stationiert	Ossa
		Zajączków	Zajączków Owczary			Poświetne	Studzianna
		Paradyż	Wielka Wola Radonia			Gieluiów	Kszczonów Goździków
		Skórkowice	Machory Niewierszyn			Przysucha	Skrzyńsko Przysucha
		Żarnów	Topolice Sworzyce			Kamienna Wola	Stuźnno
						Białaczów	Białaczów

Diverse.

90.

Heimreise der Saisonarbeiten.

Zl. 4229-16. 3-III. 1916.

Die Ansuchen um Heimreise der Saisonarbeiter werden von den deutschen Behörden in den seltensten Fällen berücksichtigt.

Es sind daher nur solche Gesuche, wo dringende Ursachen angeführt und nachgewiesen werden, anher vorzulegen.

III. TEIL FINANZWESEN.

91.

Immobiliar-und Wohnungsteuer.

№ 2917-F. A.-16. 19-III 1916.

Im Sinne der Bestimmungen des Art. 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1910 und des Art. 773 des Gesetzes vom 14. Mai 1893 (Russ. Gesetzsammlung über direkte Steuern v. J. 1903) wird bekanntgegeben, dass die Zahlungsaufträge der Staatlichen Immobiliar-und Wohnungssteuer für das Jahr 1916 an alle Steuerträger in der Stadt Opoczno zugestellt wurden.

92.

Einstellung der Einhebung der Verzehrungssteuer von Presshefen, Mineralöl, Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier.

№ 1480/16/F. A. 28. II. 1916.

Zufolge Befehles des k. u. k. Armee-Oberkommandos (Q. Abt.) Op. M. V. № 122715 vom 20 Dezember 1915, intimiert mit Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18 Jänner 1916 № 20585 ex. 1915 wird die Einhebung der Verzehrungssteuer von importierten Presshefen, Mineralöl, Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier bis zur weiteren Verfügung des A. O. K. eingestellt. (Vide Amtsbl. Jahrg. II. St. II № 41).

93.

Dislokation der Finanzwachposten.

L. P.	Sitz des k. u. k. Bezirksfinanzwachkommandos	Sitz des k. u. k. Finanzwachpostenkommandos	Zugeteilte Ortschaften	
			die Gemeinden	die Dörfer
1	Opoczno	Opoczno	Opoczno Stadt	
			Opoczno Dorf	Alle Ortschaften der Gemeinde
2		Ludwików	Kuniczki	Alle Ortschaften der Gemeinde
			aus der Gemeinde Unewel	Smardzewice, Wąwał, Unewel, Solestwinów, Olszewica, Książ, Białobrzegi u. Ludwików
3		Spała	aus der Gemeinde Unewel	Jeleń, Sługowice, Ciebłowice, Dąbrowa, Brzustów, Grenz des Flusses Pilica v. Dorfe Brzustówka bis Ende des Dorfes Unewel
4		Inowłódz	aus der Gemeinde Studzianna	Dęba, Dęborzeczki, Wyrówka, Anielin, Białawy, Ponikła, Kozłowiec, die Grenz des Flusses Pilica v. grenze Gemeinde Studzianna bis einschliesslich Kozłowiec.

L. P.	Sitz des k. u. k. Bezirksfinanzwachkommandos	Sitz des k. u. k. Finanzwachpostenkommandos	Zugeteilte Ortschaften	
			die Gemeinden	die Dörfer
5	OPOCZNO	Wólka Kuligowska	aus der Gemeinde Studzianna	Małeszyce, Myslakowice, Studzianna, Poświętne
			aus der Gemeinde Ossa	Wólka Kuligowska, Kamienna Wola, Stanisławów, Brudzewice, Narwa, Ossa, Wandzinów, Gapinin, Myślakowice, Grenz d. Flusses Pilica von Kozłowiec bis Myślakowice
6		Żdżarki	aus der Gemeinde Ossa	Wiel. Pole, Wysokin, Łęgowice, Różanna, Odrzywół, Żdżarki
			aus der Gemeinde Klwów	Waliska, Borowina, Brzeski, Legenzów, Grenz des Flusses Pilica v. Myślakowice bis Waliska
7	GOŹDZIKÓW	Klwów	Klwów	Sämtliche Dörfer mit Ausnahme Brzeski, Borowina und Waliska
			Rusinów	Sämtliche Dörfer
8		Skrzynno	Skrzyńsko	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Skrzyńsko und Przysucha
			Przysucha	
9		Korytków	Stużno	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Stużno und Kszczonów
			Kszczonów	
10		Goździków	Goździków	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Goździków und Drzewica
			Drzewica	
11	ŻARNÓW	Petrykozy	Białaczów	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Białaczów und Sworzyce
			Sworzyce	
12		Żarnów	Topolice	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Topolice und Machory
			Machory	
13		Niewierszyn	Niewierszyn	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Niewierszyn und Wielka Wola
			Wielka Wola	
14		Jaksonek	Janków	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Janków und Radonia
			Radonia	
15		Zarzęcin	Owczary	Sämtliche Dörfer der Gemeinde Owczary und Zajączków
			Zajączków	

IV. TEIL GERICHTSWESEN.

94.

Straf-Urteil.

23. III. 1916. № 3242/16.

Das k. u. k. Kriegsgericht in Nowo-Aleksandria hat am 14. Jänner 1916 GZ. K. 61/15 zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz.

Hirsch Scheinkind, 42 Jahre alt, geb. in Krynek, mos., verheiratet, Kaufmann aus Radom,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27/9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten schuldig erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K., im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72. und 95. M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

Das k. u. k. Kriegsgericht in Iwangród hat am 13 Dezember 1915 zu Recht erkannt:

Lehbrüder Schlama, Glas-und Waffenhändler,
Butterflaum Leybus, Alteisenhändler,
Kamiński Natan, Bäcker,
Aronik Majer, Lampenfabrikant,
Abraham Reismann, Kupferschmied, alle aus Irena,

sind schuldig:

des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl gemäss §§ 477, 478: b. M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangród, dadurch, dass sie in Irena von ihnen dem Namen nach nicht bekannten Bauern, aus der Festung in Iwangród gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kr. verhandelten und werden hiefür verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten,

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten,

Kamiński Natan zu 2 (zwei) monatlichem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungschaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer, unter Einrechnung von 1½ (ein einhalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe, noch zum verschärften Kerker in der Dauer von zwei Monaten

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

95.

Steckbriefe.

№ 5681/16.

Alexander Gliszczyński geboren im Jahre 1870 in Bukowiec, Kreis Opoczno, Polen, zuständig nach Zajączków, desselben Kreises, röm.-kath., verheiratet, Vater von zwei unversorgten Kindern, Landmann, mittelgross, kräftig, hat blondes Haar, ebensolchen kleinen Schnurrbart, rasierten Bartwuchs, graue Augen, gebogene Nase, rote Gesichtsfarbe, vermögenslos, Sohn des Kasper und der Jadwiga, des Lesens und Schreibens unkundig.

Der Genannte steht unter dem Verdachte das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung nach § 377. MSTG. begangen zu haben.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im März 1916. (E. № 662/15).

№ 6035/16.

Wojciech Wąsik, Landmann, wohnhaft in Wola Brudnowska, Gem. Wieniawa, Kreis Radom, Polen, dahin zuständig, röm.-kath., verheiratet, Sohn des Piotr Wąsik und der Regina geb. Pilich, 30 Jahre alt, etwas mehr als mittelgross, hat gelbliches Haar, spärlichen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, rundes Gesicht, rasiert, trug zuletzt kurzen Rock, Stiefel und Pelzmütze oder blaue russische Kappe, seit Dezember 1915. flüchtig wird des Verbrechens des Diebstahle verdächtigt.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im März 1916. (ad № 124/16).

№ 7515/16.

1. Stanisław Kowalczyk, zirka 54 Jahre alt, röm.-kath., ist za 175 cm. hoch, hat rothes Gesicht, graumeliertes Haar, dunklen Schnurrbart und eben solchen Backenbart, blaue Augen, hält den Kopf etwas nach rechts gewendet, trug schwarze Bekleidung, blaue Kappe und Offiziersstiefel.

2. Józef Kowalczyk, Sohn des Ersteren, za 21 Jahre alt, röm.-kath., ist etwas niedriger als sein Vater, hat schwarzes Haar und ebensolchen Schnurrbart ohne Kinnbart, hat dunkle Augen, ist im Allgemeinen seinem Vater ähnlich und war, wie dieser bekleidet.

3. Franciszek Pietruszka, za 32 Jahre alt, röm-kath., ist mittelgross, hat längliches Gesicht, hellblondes Haar, ebensolchen Schnurrbart, und blaue Augen; er war schwarz bekleidet, trug graues Paletot und eine graue, runde Mütze.

Alle drei, deren Geburts-Wohn-u. Zuständigkeitsort unbekannt sind, sprechen polnisch, russisch, angeblich auch französisch und etwas deutsch. Alle waren im Winter 1914/15 als Aufseher bei Gräben-und Schanzarbeiten in Moszczanka bei Iwangorod beschäftigt.

Sie alle sind dringend verdächtig, im August 1915. in den Ortschaften um Kozienice, Radom, Przytyk, Potworów, Klwów und Odrzywół öst.-ung. mil. Massnahmen ausgespäht zu haben.

Sie beabsichtigten angeblich über Nowe-Miasto auf deutsches Okkupationsgebiet zu gelangen. Sie hatten Landkarten, Damenkleider, Gummipuppen und Masken bei sich.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und sie hieher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos, Opoczno, im März 1916. (E. № 240/15).

№ 5678-16.

Josef Cieciora, angeblich aus Niemce, Kreis Kielce gebürtig, 19 Jahre alt, röm.-kath. ledig, Taglöhner, mehr als mittelgross, blond, mit kleinem, runden Gesicht ohne Schnurrbart, grauen Augen, in kurzen grauen Winterrock und ebensolche Hose und eine blaue landesübliche Kappe gekleidet, erscheint dringend verdächtigt, 2 St. Gänse im Werte von 12 K zum Schaden des Konstantin Frymas aus Krempa kościelna in der Nacht zum 19. Jänner l. J. und in der Nacht zum 9. Jänner l. J. zum Schaden der Marianna Stępień aus Lipa Niklas eine Kuh im Werte von 600 K aus einem unversperrt gewesenen Stall entwendet zu haben.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden daher ersucht, nach dem Obgenannten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

№ 3685.16 16-II. 1916.

Jn der Nacht auf den 8. Jänner 1916. wurden in Wolica, Kreis Pinczów, dem dortigen, Pfarzer Johann Bronikowski eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei vverkel im Werte 120 Rubel durch zwei sofort flüchtig gewordenen Täter durch Einbruch in den verspeten Stall gestohlen. geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszewice ohne ihr Vorwissen in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebniss der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda (auch Stanislaus Łazienka genannt) gebürtig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt. röm. kath. mittelgross, Haare dunkelblond, polnischer und russischer Sprache kundig und Lucyan Rzywuski (auch Wiśniewski genannt) gebürtig aus Welgomen in Russisch-Polen 27 Jahre alt. röm. kath. Sohn des Kasimir und Franciszka, von kleiner Statur, Haare heilblond, Schnurrbart klein, polnischer und russischer Sprache kundig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Diebstahles und insbesondere nach den Ladislaus Czerneda und Lucyan Rzywuski eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern.

K. u. k. Militär Gericht Pińczów Zl. $\frac{9/16}{4}$

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst. m. p.